

**Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport  
zu den Jahresberichten 2006 und 2007 der  
Parlamentarischen Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I Einleitung</b>	<b>Seite</b>
Allgemeine Bemerkungen	2
<b>II Entwicklung des Beschwerdeaufkommens</b>	
Gesamtaufkommen	3
Inhaltliche Beurteilung	3
<b>III Setzung von Maßnahmen in konkreten Beschwerdefällen (Vorwort)</b>	
<b>ad Jahresbericht 2006</b>	
Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen	5
Schikanen	6
Bauliche und hygienische Mängel	7
Unzureichende militärärztliche Betreuung	7
Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen	8
Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“	8
Abgeltung von Mehrdienstleistungen	8
Organisatorische Mängel	9
Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren	10
Nichtbeachtung von Vorschriften	10
Mangelnde Fürsorge	12
Rückzahlung von Bereitstellungsprämien	12
Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen	13
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	
Missstände in der Ausbildung	13
Mängel im Zusammenhang mit der Einführung neuer, handelsüblicher Notarztfahrzeuge	15
Zulassung zum Bittrapport für eine Dienstfreistellung	15
Inkassoprovision bei der Präsenzdienstversicherung	16
Unzulässige Nutzung militärischer Infrastruktur	16
<b>ad Jahresbericht 2007</b>	
Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen	17
Schikanen	18
Bauliche und hygienische Mängel	19
Unzureichende militärärztliche Betreuung	20
Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	21
Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“	22
Abgeltung von Mehrdienstleistungen	22
Organisatorische Mängel	23
Nichtbeachtung von Vorschriften	24
Mangelnde Fürsorge	25
Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen	26
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	
Missstände in der Ausbildung	27
Diverse Vorfälle im Dienstbetrieb	28
Verhalten in der Öffentlichkeit	29
Organisationsmängel/Dienstaufsicht	29
Beschwerdewesen	30



MAG. NORBERT DARABOS  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91147/1-PMVD/2010

. Juni 2010

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1011 WIEN

Gem. § 4. Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu den von der damals beim Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eingerichteten Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision) verfassten Jahresberichten für die Berichtsjahre 2006 und 2007 Stellung zu beziehen:

## I. EINLEITUNG

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Die für den gegenständlichen Bericht relevanten Kalenderjahre 2006 und 2007 waren für das Österreichische Bundesheer gekennzeichnet von massiven Veränderungen bzw. Neuorientierungen, deren Bewältigung von den verantwortlichen Funktionsträgern der obersten Führungsstruktur bis zu den Chargendienstgraden und Rekruten äußerste Kraftanstrengung einforderte. Verstärkte Internationalisierung bedingte erweiterte Zusammenarbeit nicht nur mit europäischen, sondern auch außereuropäische Staaten und erforderte letztendlich den Einsatz österreichischer Kräfte im Ausland in einer bisher noch nicht gekannten Intensität. Daneben führten politische (z.B. Schengenerweiterung), aber auch sonstige Notwendigkeiten zu vermehrten Assistenzeinsätzen des Österreichischen Bundesheeres im Inland. Ungeachtet dieser Anstrengungen war für das Österreichische Bundesheer der mit den Reformzielen 2010 festgelegte Weg zu einer zeitgemäßen und adäquaten Armee weiter fortzusetzen und zu finalisieren.

Diese Veränderungen führten zum teilweisen Abbau von traditionellen Vorstellungen und zum Verlust von bisher vorgegebenen Strukturen. Gerade in einem besonders von Tradition geprägten Bereich, wie dem Militärwesen, ist jede einzelne Soldatin und jeder Soldat gefordert, sich den neuen Anforderungen in einer besonderen Weise zu stellen und den eingeschlagenen Reformweg mit Nachdruck zu beschreiten.

Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die militärische Ausbildung ein. Da die Ausbildung mit Menschen stattfindet, muss gerade das Ausbildungspersonal im Hinblick auf die stetig anwachsenden Anforderungen (Internationalität, komplexe Aufgabenstellung, Immigrationherausforderungen etc.) in höchstem Maße professionell agieren. Dies bedingt wiederum eine profunde Schulung des Ausbildungspersonals, um der hohen Verantwortung im Bezug auf Menschenführung – auch unter extremen Einsatzbedingungen – gerecht zu werden.

Das den Wehrpflichtigen, Soldatinnen und Soldaten aller Ränge durch den Gesetzgeber eingeräumte Beschwerderecht (ordentliche und außerordentliche Beschwerde), aber auch die Beschwerdemöglichkeit der öffentlich Bediensteten, stellen wesentliche Instrumentarien der begleitenden Evaluierung des „innerbetrieblichen Zustandes“ dar. Ebenfalls können mittels der genannten Instrumentarien zwischenmenschliche Konflikte mit ihren negativen Auswirkungen auf den Dienstbereich aufgezeigt und aufgearbeitet werden.

Darüber hinaus hat auch jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger die Möglichkeit, sie oder ihn allenfalls betreffende und vermutete Missstände aus dem Ressortbereich zu artikulieren.

Umfassende Überprüfungen aller Beschwerdevorbringen und vor allem eine zielgerichtete Maßnahmensetzung bieten die Chance, aufgetretene Missstände, aber auch Missverständnisse, Unzulänglichkeiten und gegebenenfalls Fehler im System zu beheben.

## II. ENTWICKLUNG DES BESCHWERDEAUFKOMMENS

### Gesamtaufkommen

Durch die damalige Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision (PBH-BK) werden im Regelfall in monatlichen Sitzungen eingebrachte außerordentliche Beschwerden sowie amtswegige Prüfungen gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 einer Beschlussfassung zugeführt. Die dabei beschlossenen Empfehlungen werden anhand von Tagesordnungen dem BMLV zur Erledigung der Beschwerden übermittelt.

Eine Auswertung bzw. Analyse der Beschwerden kann daher nur auf Basis der – wie oben dargestellt – dem BMLV übermittelten Unterlagen/Empfehlungen erfolgen. Für eine aussagekräftige Auswertung ist für das BMLV notwendig zu bestimmen, wie viele Beschwerdeführer einerseits Beschwerde geführt haben und andererseits – bezogen auf den Beschwerdeinhalt – wie viele Beschwerdeführer über denselben Grund Beschwerde führten (Sammelbeschwerden) oder über unterschiedliche Gründe.

Diese Auswertung hat den Zweck, eine Differenzierung nach der Anzahl der Beschwerdeführer (Beschwerdeverfahren) und der tatsächlichen Anzahl an Beschwerdefällen (Anlässe für Erhebungen) zu treffen.

Darüber hinaus ist Zweck der Auswertung festzustellen, wie viele dieser Beschwerdefälle bzw. wie vielen Beschwerdeführern Berechtigung oder Nichtberechtigung zuerkannt worden ist; ebenfalls ist festzustellen, wie viele dieser Beschwerdefälle zurückzuweisen waren (wegen Unzuständigkeit bzw. mangelnder Beschwerdelegitimation).

Eine Unterscheidung nach Beschwerdefällen und Beschwerdeverfahren/-führer wird von der PBH-BK seit dem Jahresbericht 2003 nicht mehr getroffen. Durch das BMLV werden (so wie in der Stellungnahme zu den Jahresberichten 2004 und 2005) durch die PBH-BK übermittelten Unterlagen/Beschwerden als Basis für die Fortführung der Statistik herangezogen.

Aus der unterschiedlichen Zählweise heraus erscheinen Differenzen in den absoluten Zahlen erklärbar.

### Inhaltliche Beurteilung der vom BMLV erledigten ao. Beschwerden

Im Zeitraum **1.1.2006 bis 31.12.2006** wurden durch das BMLV damals (gemäß § 14 Abs. 3 Allgemeine Dienstvorschrift für das Österreichische Bundesheer - ADV) **178 ao. Beschwerden** bei einer Gesamtzahl von **365 Beschwerdeführerinnen** und **Beschwerdeführern** einer **Erledigung zugeführt**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gesamtanzahl von Erledigungen sowohl ao. Beschwerden, die noch aus dem Jahre 2005 datierten, als auch Beschwerden aus dem Jahr 2006, umfasst.

Die nachstehende Tabelle ergibt eine Übersicht hinsichtl. der 178 im Berichtsjahr 2006 erledigten Beschwerdefälle (eingebracht von 365 Beschwerdeführern):

2006	Berechtigung	Keine Berechtigung	Teilweise Berechtigung	Zurückweisung
Fälle 178	45,4%	39,1%	13,9%	1,7%
BF 365	65,7%	25,6%	7,7%	0,9%

\*Die *teilweise Berechtigung* ergibt sich aus Beschwerden, wenn inhaltlich über mehrere Beschwerdepunkte abzusprechen war (z.B. beinhaltete eine Beschwerde das Fehlverhalten eines Vorgesetzten und mangelhafte Verpflegung, wobei bei den diesbezüglicher Erhebungen das Fehlverhalten verifiziert werden konnte [= Berechtigung], jedoch kein Verpflegungsmangel vorgelegen war [=keine Berechtigung]; somit ergibt sich eine *teilweise Berechtigung*.

Im Zeitraum **1.1.2007 bis 31.12.2007** wurden durch das damalige BMLV (gemäß § 14 Abs. 3 ADV) **222 Beschwerden** bei einer Gesamtzahl von **560 Beschwerdeführerinnen** und **Beschwerdeführern** einer **Erledigung zugeführt**; auch in diesem Fall umfassen die Erledigten früher eingebrachter ao. Beschwerden (aus dem Jahre 2006 und 2007).

Die nachstehende Tabelle ergibt eine Übersicht hinsichtl. der 222 im Berichtsjahr 2007 erledigten Beschwerdefälle (eingebracht von 560 Beschwerdeführern):

2007	Berechtigung	Keine Berechtigung	Teilweise Berechtigung	Zurückweisung
Fälle (222)	35,1%	46,3%	8,5%	10,1%
BF (560)	52,1%	24,4%	17,2%	6,3%

Das Zahlenmaterial stammt insgesamt aus den durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission an das BMLV übermittelten Unterlagen/Tagesordnungen.

### **III Setzung von Maßnahmen in konkreten Beschwerdefällen**

#### **Vorwort:**

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass festgestelltes Fehlverhalten Einzelner nicht nur aus spezialpräventiven, sondern auch aus generalpräventiven Überlegungen einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Ahndung zuzuführen ist. Bei groben Pflichtverletzungen muss der oder die Verantwortliche mit disziplinarer Bestrafung und auch mit strafrechtlicher Ahndung rechnen.

Unabhängig von diesen konkreten anlassbezogenen Maßnahmensetzungen war und ist das Ressort bemüht, präventiv durch profunde Ausbildung und Schulung – etwa im Bereich des Führungsverhaltens – eine professionelle Einstellung und Dienstverrichtung bei den Bediensteten aller Ränge und Dienstgrade zu schaffen bzw. sicherzustellen. Dadurch soll unangemessenes und unbedachtes Verhalten im Dienst und auch außerhalb des Dienstes verhindert werden sowie darüber hinaus das Bewusstsein um die hohe Verantwortung, die im Umgang mit Menschen unabdingbar ist, gestärkt werden.

Es muss jedoch auch angemerkt werden, dass – unabhängig von den o.a. Überlegungen – vielfach bereits unmittelbar im Rahmen der Beschwerdeüberprüfung durch Dienststellen des Ressorts konkrete Maßnahmen zur Abstellung eines beschwerderelevanten Missstandes gesetzt werden und nicht auf Empfehlungen der PBH-BK zugewartet wird. Mit derartigen Maßnahmen (etwa aufklärende Information und Gesprächsführungen etc.) kann oftmals das Auslangen gefunden und somit einem legitimen Anbringen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden, sofern es sich um Fälle handelt, bei denen kein begleitender Missstand feststellbar ist.

Es kann jedoch auch im Rahmen der Beschwerdeüberprüfung festgestellt werden, dass das Anbringen eines Beschwerdeführers durchaus zu Recht erhoben worden ist, wobei jedoch die dem Beschwerdevorbringen zu Grunde liegende Problematik nicht dem Ressort zuzurechnen

ist (z.B. externe Tarifgestaltungen). In diesen Fällen ist dem Ressort somit auch eine unmittelbare, den Beschwerdeführer zufriedenstellende Maßnahmensetzung nicht möglich.

Zum besseren Verständnis wird der jeweiligen Maßnahmensetzung der bezugshabende Anlassfall im Wortlaut der Jahresberichte der PBH-BK in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

## **ad Jahresbericht 2006**

### **Beispiele für Beschwerdefälle**

#### **1. Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen**

*Ein Dienstführender Unteroffizier gebrauchte gegenüber Rekruten brüllend unangebrachte Ausdrucksweisen wie „Kanaken“, bezeichnete sie als „deppert“ und drohte mit körperlichen Züchtigungen: „I reiss da gleich eine an!“ „I hack dir die Finger ab, du Kanak!“ (GZ 10/600-BK/06)*

Das beschwerderelevante Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar geahndet.

*Aus persönlichen und finanziellen Gründen suchte ein Rekrut den Truppenarzt auf, um aus dem Grundwehrdienst entlassen zu werden. Der Truppenarzt wies in unsachlicher und unsensibler Weise darauf hin, dass das Problem nur insofern medizinisch sei, als man mit dem „Lulu“ Kinder zeugen könne und dafür verantwortlich sei (GZ 10/420-BK/06)*

Der Beschwerdebezogene wurde zur erhöhten Achtsamkeit und Sensibilität hinsichtlich der Verwendung von missverständlichen oder als Beleidigung auffassbaren Bezeichnungen und Wortlauten belehrt.

*Wegen seiner Ungeschicklichkeit bei der Erledigung von alltäglichen Dienstverrichtungen wurde ein Rekrut von seinem Vorgesetzten als „Wiener Zentralheizungskind“ bezeichnet und mit den Worten „Wo ist mein Neger?“ zur Verrichtung von Arbeiten aufgefordert. (GZ 10/487-BK/06)*

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (Verhaltensregeln für Soldaten, Neufassung) eindringlich belehrt.

*Ein Oberleutnant sprach einen Gefreiten mit „Muh“ an, um ihn auf die militärische Grußpflicht aufmerksam zu machen.*

*Derselbe Gefreite wurde von einem Wachtmeister mit den Worten „Schen langsam gengan S' ma am Oasch!“ beleidigt, weil er Anordnungen ständig hinterfragte. (GZ 10/554-BK/06)*

Die Beschwerdebezogenen wurden hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (Verhaltensregeln für Soldaten – Neufassung) im Hinblick auf die verwendeten unangebrachten Äußerungen belehrt und ermahnt.

*Ein Unteroffizier beschimpfte eine Soldatin mit Sätzen wie: „Frauen in Uniform gehören nicht zum Heer, weil Frauen für nichts zu gebrauchen sind.“ „Die Ausbildung beim Bundesheer ist viel zu lasch. So wie die Rekruten heutzutage beinander sind, sind sie nicht einmal in der Lage, eine Frau zu ficken.“ „Das Schlimmste, was der Menschheit passiert ist, ist, dass Frauen das Wahlrecht bekommen haben.“ „Die Moslems haben ihre Frauen sowieso besser unter Kontrolle. Bei denen geht es nicht so zu wie bei uns.“ (GZ 10/637-BK/05)*

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

*Im Kreise anderer Soldaten äußerte ein Unteroffizier die Bemerkung, ein bestimmter Rekrut hätte eine Stimme, als ob er beschnitten sei. (GZ 10/093-BK/06).*

Der Beschwerdebezogene wurde hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (Verhaltensregeln für Soldaten – Neufassung) belehrt.

*Im Rahmen des Assistenzeinsatzes an der Staatsgrenze meldete ein Korporal über Funk die durchgeführte Kontrolle an zwei nicht verdächtigen Personen, obwohl nur verdächtige Personen zu melden waren. Darauf griff der Gruppenkommandant zu seinem Privathandy und gab erobert folgende Rückmeldung: „Heast Oida, wennst no amoi so an Schas funkst, krieg i an Zuckaus!“ (GZ 10/122-BK/06)*

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

*Weil ein Rekrut krankheitsbedingt im Heeresspital stationär in Behandlung gewesen war, wurde er nach seiner Genesung und Rückkehr von einem Wachtmeister als „HSp-Schlumpf“ bezeichnet. (GZ 10/207-BK/06)*

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde einer disziplinar Würdigung unterzogen.

*Ein Oberstleutnant titulierte einen Rekruten während eines Rapports mit „Lügner“. (GZ 10/274-BK/06).*

Der Beschwerdebezogene wurde auf sein Fehlverhalten hingewiesen.

## **2. Schikanen**

*Die Einstandsfeier eines Leutnants im Offizierskasino lief nach einem traditionellen Ritual ab. Dem Beispiel des Bataillonskommandanten folgend, warfen alle Teilnehmer die ausgetrunkenen Gläser in eine zuvor bestimmte Ecke. Der Leutnant musste mit jedem anwesenden Offizier ein Glas Wein trinken und konsumierte so mindestens 10 Achtel. Kurz vor Mitternacht übergab er sich im Speisesaal. Ein Rekrut musste Scherben wegräumen und das Erbrochene aufwischen. (GZ 10/269-BK/06).*

Der Bataillonskommandant wurde hinsichtlich seiner Vorbildwirkung und Öffentlichkeitswirksamkeit belehrt und ermahnt.

*Trotz durchgeführter Nachschulung beendete ein Rekrut einen Test über die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften und des Heeresdisziplinargesetzes negativ. Der Kompaniekommandant befahl ihm daraufhin, den umfangreichen Test während des Dienstes als Charge vom Tag 40 Mal abzuschreiben. (GZ 10/275-BK/06).*

Der Beschwerdebezogene wurde hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (Verhaltensregeln für Soldaten – Neufassung) belehrt.

*Wegen eines anhängigen Beschwerdeverfahrens bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision kündigte der beschwerdebezogene Kompaniekommandant eine verstärkte Dienstaufsicht gegenüber dem beschwerdeführenden Unteroffizier an. (GZ 10/098-BK/06)*

Der beschwerdebezogene Offizier wurde versetzt.

*Ein Rekrut, der auf Grund eines Knieleidens militärärztliche Einschränkungen hatte, spielte in der Kaserne während der dienstfreien Zeit Baseball. Dies empörte einen Stabswachtmeister so sehr, dass er den Rekruten zu einem Schießerdienst (1900 bis 0545 Uhr) einteilte. (GZ 10/110-BK/06).*

Der Beschwerdebezogene wurde hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften belehrt.

*Auf Grund eines angeblichen dienstlichen Fehlverhaltens musste ein Rekrut über Befehl eines Korporals die morgendliche Laufübung im Kampfanzug 2 absolvieren, während die anderen Soldaten diese Übung im Sportanzug durchführten. Der vorgesetzte Unteroffizier schritt nicht ein. (GZ 10/207-BK/06)*

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

*Ein Oberstleutnant einer Betriebsversorgungsstelle erteilte den Auftrag, sämtliche Personen, die in der dienstfreien Zeit die Cafeteria der Kaserne aufsuchten, namentlich zu erfassen und die jeweiligen Konsumationsbeträge festzuhalten. (GZ 10/303-BK/06).*

Die beschwerderelevante Anordnung wurde unverzüglich nach Bekanntwerden aufgehoben.

### **3. Bauliche und hygienische Mängel:**

*Kursteilnehmern (5 Offiziere und 5 Unteroffiziere) wurden in einer Kaserne Unterkünfte zugewiesen, welche sich in einem mangelhaften Zustand befanden (keine Grundreinigung in den letzten Jahren, Löcher und Unebenheiten im Boden, fehlende bzw. defekte Leselampen). Die sanitären Anlagen wiesen grobe Mängel auf (Kalkflecken, falsch montierte Wasserregler, fehlende professionelle Reinigung, verdreckte Klomuscheln). (GZ 10/615-BK/06).*

Der misstandsverantwortliche Verband wurde beauftragt, im Zusammenwirken mit der Betriebsversorgungsstelle eine professionelle Reinigung durchzuführen und darüber hinaus Interieur zu ergänzen. Teilsanierungen wurden in das Bauprogramm aufgenommen.

*Einem Unteroffizier wurde in der militärischen Liegenschaft eine amtliche Unterkunft zugewiesen, in der verunreinigtes Wasser in Form einer „braunen Brühe“ aus dem Wasserhahn floss. Der verantwortliche Offizier tat die Beanstandung mit dem lapidaren Hinweis ab, das Wasser sei eben nicht zu trinken. (GZ 10/486-BK/06).*

Im Laufe des Jahres 2007 erfolgte die finanzielle Bedeckung für die Generalsanierung dieses Objektes.

### **4. Unzureichende militärärztliche Betreuung:**

*Im Rahmen einer militärärztlichen Untersuchung für einen Auslandseinsatz kam ein Offizier möglicherweise mit einem Patienten mit offener Tuberkulose in Kontakt. Über diesen Umstand wurde der Offizier erst nach Beendigung seines Einsatzes und somit erst mehrere Monate nach Bekanntwerden der theoretischen Gefährdung informiert. Die Durchführung der anschließend erfolgten Untersuchung sowie die fehlende bzw. unzureichende Aufklärung führten beim Betroffenen zu starker Verunsicherung. (GZ 10/488-BK/06).*

Die Verantwortlichen wurden einer eingehenden Belehrung unterzogen.

*Ein Gefreiter erlitt im Zuge einer Gefechtsübung einen Bruch des linken Ringfingers. Der zuständige Sanitätsunteroffizier vermutete lediglich eine Verstauchung und empfahl eine Massage des Fingers, anstatt den Verletzten sofort einem Truppenarzt zuzuführen. (GZ 10/627-BK/05)*

Das Verhalten des beschwerdebezogenen Sanitätsunteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

#### **5. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen:**

*Ein Rekrut war vom Heben und Tragen schwerer Lasten militärärztlich befreit. Trotzdem wurde er aus Anlass eines Rohrbruchs in der Kanalisation der Kaserne von einem Unteroffizier zu Aufräumarbeiten, bei denen Betonplatten gehoben werden mussten, beauftragt. Außerdem drohte ihm der Unteroffizier wegen zu langsamer Arbeit die Fortführung der Tätigkeiten auch am Samstag und Sonntag an. Für diese Aufräumarbeiten aber bestand kein Zeitdruck. (GZ 10/233-BK/06).*

Der Beschwerdeführer wurde unverzüglich einer anderen Verwendung zugeführt. Nach eingehender Belehrung wurde von einer disziplinar Bestrafung des Beschwerdebezogenen Abstand genommen.

*Ein Unteroffizier im Auslandseinsatz erhielt trotz vorhandener Rasurbefreiung vom Zugskommandanten den Befehl, sich zu rasieren. Als Begründung wurde angeführt, es gäbe eine Regelung, die besagt, dass sich der Soldat auch bei durchgehend ausgestellter Rasurbefreiung jeden dritten Tag rasieren müsse. (GZ 10/312-BK/06)*

Die Beschwerdebezogenen wurden über den Inhalt der maßgeblichen Bestimmungen eindringlich belehrt.

#### **6. Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“:**

*Erkanntes Fehlverhalten von Rekruten (verspätetes Einrücken, schlechter Schuhputz, Störung der Einteilung, schlechte Rasur) wurde durch Einteilung zu Diensten vom Tag bzw. durch Entziehung der Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich geahndet. (GZ 10/600-BK/06)*

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

*Ein Offizier teilte einen Rekruten kurzfristig zu einem Dienst als Charge vom Tag ein und begründete diesen Befehl als „Erzieherische Maßnahme“. (GZ 10/594-BK/05)*

Der beschwerdebezogene Offizier wurde belehrt.

#### **7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen:**

*Einem Offizier wurde die Refundierung der im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten angefallenen Ausgaben (Mautgebühren und Benzinkosten) wegen unverschuldeten Terminverlustes zu Unrecht abgelehnt. (GZ 10/590-BK/05)*

Der Beschwerdeführer wurde über die vorschriftenkonforme Vorgangsweise/Rechnungslegung belehrt und ihm im Rahmen der Manuduktionspflicht darüber hinaus entsprechende Hilfestellung geboten.



*200 geleistete Überstunden aus dem Jahr 2005 erhielt ein Unteroffizier erst im Juni 2006 abgegolten. Die Überstundensituation wurde ihm unzureichend erklärt. Er musste befürchten, dass die vorgesetzte Dienststelle die erbrachten Überstunden nicht zur Anweisung bringen würde. (GZ 10/325-BK/06).*

Unabhängig davon, dass dem Beschwerdeführer die Erlasslage betreffend die korrekte Vorgangsweise zur Legung der Mehrdienstleistungen zur Kenntnis gebracht worden ist, wurden die Beschwerdebezogenen im Rahmen der Beschwerdeerledigung auf die beschwerderelevante Situation eindringlich hingewiesen.

*Unter Abweichung vom Dienstplan erfolgte im Rahmen einer Verlegung für die Kursteilnehmer eines Unteroffizierslehrgang die Anordnung des Zapfenstreiches an zwei Tagen, wobei dies mit den negativen Erfahrungen des Vorgängerkurses begründet wurde. Die Anordnung des Zapfenstreiches wurde ohne rechtzeitige und zufriedenstellende Klärung betreffend eine allfällige damit einhergehende besoldungsrechtliche Maßnahme durchgeführt. (GZ 10/286-BK/06)*

Die Verantwortlichen wurden auf die erlassmäßigen Bestimmungen sowie die Gesetzeslage eindringlich hingewiesen.

### **8. Organisatorische Mängel:**

*Auf Grund des Umbaus der Truppenküche in einer militärischen Liegenschaft bzw. mangelhafter Organisation erfolgte die Ausgabe des Abendessens über mehrere Monate hinweg als Kaltverpflegung. (GZ 10/052-BK/06)*

Der beschwerderelevante Missstand wurde bereits im Rahmen der Beschwerdebearbeitung abgestellt. Die Grundsanierung ist beendet.

*Ein Offizier ersuchte schriftlich auf dem Dienstweg um Festlegung der konkret erforderlichen Ausbildungsschritte für seine Ausbildung zum Offizier des Intendantendienstes. Dieser Antrag blieb 11 Monate unbeantwortet und auch nach erfolgter Urgenz erhielt der Offizier erst mit 3 Monaten Verzögerung eine sachbezogene Rückmeldung. (GZ 10/649-BK/05)*

Der Beschwerdeführer wurde über die Tatsache, dass die im Erlass des BMLVS angeführten Ausbildungserfordernisse an keine Reihenfolge gebunden sind, in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus wurden die erforderlichen Absprachen betreffend den weiteren Ausbildungsgang des Beschwerdeführers vorgenommen. Eine Neuerstellung des Ausbildungsplanes für den Beschwerdeführer konnte daher unterbleiben.

*Durch Verzögerungen bei der Übermittlung der Gesundheitsunterlagen von zwei Grundwehrgenossen an das zuständige Krankenrevier konnte deren Einstellungsuntersuchung erst am Ende der 6. Ausbildungswoche abgeschlossen werden. Wegen der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden militärärztlichen Einschränkung „Dienst in geschlossenen Räumen“ konnten beide Grundwehrgenossen trotz geäußerten Wunsches an bestimmten Teilen der Grundausbildung nicht teilnehmen. (GZ 10/571-BK/06).*

Das verantwortliche Kommando wurde mit der Beschwerdeproblematik befasst. Den Wünschen der Rekruten ist, soweit dies dienstlich möglich war, nachgekommen worden.

*Ein Rekrut wurde an einem Freitag von einem am darauffolgenden Montag beginnenden Fahrschulkurs aus- und für einen späteren Kurstermin eingeteilt, weshalb eine dienstlich vorgesehene Versetzung in seine 200 Kilometer entfernte Heimatgarnison erst 5 Wochen später erfolgte. (GZ 10/050-BK/06)*

Auf Grund der Neuregelung der Kraftfahrausbildung (bedingt durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes von 8 Monaten auf 6 Monate) musste der Beschwerdeführer bedauerlicherweise kurzfristig umgeteilt werden.

### **9. Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren:**

*Ein beinahe 50-jähriger Unteroffizier erhielt wegen der Nichtteilnahme an der Eignungsprüfung „Allgemeine Kondition“ ein Disziplinarverfahren. Schon am Vortag vor der Einleitung des Verfahrens wurde ihm ein ausgefüllter „Rapportzettel“ zur Unterschrift vorgelegt, in dem bereits die Strafhöhe eingetragen war. (GZ 10/005-BK/06).*

Der Beschwerdebezogene wurde über die ordnungsgemäße transparente Durchführung von Disziplinarverfahren belehrt.

*Im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren gegen einen Korporal wurde die Strafhöhe in einem „Vorgespräch“ mit der Vertrauensperson festgelegt sowie die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts auf einem leeren Formular verlangt. (GZ 10/608-BK/05)*

Die Beschwerdebezogenen wurden über ihr Fehlverhalten und die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften belehrt.

### **10. Nichtbeachtung von Vorschriften:**

*Zwei Rekruten mussten schon vor einem dreiwöchigen Sanitärpraktikum Empfangsbestätigungen ohne eingetragene Beträge für den Erhalt der Verpflegungsgeldentschädigung unterschreiben. Der zuständige Wirtschaftsunteroffizier brachte in weiterer Folge nicht den vorschriftsmäßig gebührenden Aufwandsersatz zur Auszahlung, sondern einen geringeren Betrag. (GZ 10/009-BK/06).*

Gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde wegen der beschwerderelevanten Vorfälle (zu geringe Verpflegungsgeldentschädigung während des Sanitärpraktikums) eine Strafanzeige erstattet. In weiterer Folge wurde mit Beschluss des LG für Strafsachen nach diversio-neller Erledigung das Verfahren eingestellt. Dies insbes. deshalb, weil der Beschwerdebezo-gene geständig war und auch eine Schadensgutmachung durch Zahlung eines Betrages von €100,- an insgesamt 40 geschädigte Personen vorlegen konnte. Das Dienstverhältnis des Beschwerdebezogenen wurde mit Ablauf des 28. Februar 2006 aufgelöst.

*Die Verbindungstüre zwischen den Kanzleien des Dienstführenden Unteroffiziers (Raucher) und des Kanzleiunteroffiziers (Nichtraucher) wurde vom Dienstführenden Unteroffizier über-mäßig lange offen gehalten. Der Kanzleiunteroffizier war dadurch vor den Einwirkungen des Tabakrauches nicht ausreichend geschützt. (GZ 10/644-BK/05).*

Durch das verantwortliche Kommando wurde die strikte räumliche Trennung von Nichtrauchern und Rauchern verfügt.

*Ein Rekrut trug im Speisesaal während des Mittagessens unter seinem Arbeitsanzug einen privaten Pullover. Ein als Offizier vom Tag eingeteilter Vizeleutnant forderte ihn auf, den Adjustierungsmangel durch Ausziehen des Pullovers sofort zu beheben. Der Rekrut weigerte sich als Angehöriger der islamischen Glaubensgemeinschaft, diesem Auftrag nachzukommen,*

*weil sich unter den Anwesenden im Speisesaal auch weibliche Bedienstete befanden. Nach einem Wortwechsel, der in Handgreiflichkeiten ausartete, wurde der Rekrut vorläufig festgenommen. (GZ 10/063-BK/06).*

Im ggstl. Fall ist insbes. der Umstand zu berücksichtigen, dass der Rekrut sich nicht nur beharrlich weigerte, seine Identität gegenüber dem ordnungsgemäß seinen Dienst leistenden Offizier vom Tag bekannt zu geben, sondern insgesamt ein für einen Soldaten absolut unangebrachtes Verhalten an den Tag legte, sowohl hinsichtlich seiner vorschriftswidrigen Bekleidung, als auch seines Benehmens gegenüber Vorgesetzten.

Der vorliegende Sachverhalt wurde zum Anlass genommen, im Rahmen von Schulungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt im Zusammenhang mit vorläufigen Festnahmen nach § 43 HDG 2002 eingehend zu behandeln.

Grundsätzlich ist aus rechtlichen Erwägungen festzuhalten, dass die Kompetenz der Überprüfung einer Beschwerde von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls und Zwangsgewalt (wie sie z.B. eine Festnahme darstellt) in ihren Rechten verletzt zu sein, gemäß Art 129a B - VG den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern (UVS) zusteht.

*Die Betreuungshelfer einer Cafeteria wurden vom zuständigen Unteroffizier dazu aufgefordert, Fehlbestände, welche im Zuge der Abrechnungen festgestellt wurden, aus eigenen Mitteln auszugleichen und die entsprechenden Beträge wieder in die Kassa einzuzahlen. Als Grundlage diente eine diesbezüglich am Beginn der Einteilung unterschriebene Verpflichtungserklärung der Betreuungshelfer. Eine Klärung des Umstandes wer den Fehlbestand verursacht hatte, erfolgte nicht. (GZ 10/576-BK/06)*

Das zuständige Kommando hat mit den Verantwortlichen und dem Beschwerdebezogenen im Rahmen eines Konfliktbereinigungsgespräches eine Klärung der beschwerderelevanten Situation herbeigeführt.

Im Rahmen dieser Besprechung wurden die Besprechungsteilnehmer auf die Regelungen der Erlasslage für Unteroffiziersmessen sowie die Einhaltung der Bestimmungen der ADV hinsichtlich des Verhaltens gegenüber Untergebenen und der Dienstaufsicht hingewiesen. Bei etwaig abweichendem Verhalten wurden disziplinarische Maßnahmen angekündigt. Der beschwerdebezogene Cafeteriaverwalter beglich den restlichen Fehlbetrag zur Schadensbereinigung aus eigenen Mitteln.

Der Beschwerdeführer wurde hinsichtlich einer Rückerstattung der von ihm aufgebrachten finanziellen Mittel (€200,--) informiert. Im Zuge dieser Information korrigierte der BF den von ihm angegebenen Betrag von €200,-- auf €100,--. Am 9. Mai 2007 wurden €100,-- auf das Konto des Beschwerdeführers überwiesen.

*In Absprache zwischen dem Zugkommandanten und einem weiteren Unteroffizier der Kaserne und in Abänderung des Dienstplanes wurde den Soldaten eines Ausbildungszuges vom Zugkommandanten befohlen, an einem Werbevortrag über die Vorteile von Geldanlagen in Fonds teilzunehmen. Der vortragende Unteroffizier versuchte in einem nachfolgenden telefonischen Kontakt mit einigen Rekruten, einen Termin zur Fixierung einer solchen Geldanlage zu vereinbaren. (GZ 10/640-BK/06).*

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar bestraft. Darüber hinaus wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft erstattet.

### **11. Mangelnde Fürsorge:**

*Im Rahmen des Assistenzeinsatzes an der Staatsgrenze wurde ein Rekrut während des ersten Nachtdienstes vom überprüfenden Kompaniekommandanten mit einem Laserpointer anvisiert. Der Rekrut ging im Straßengraben in Deckung, da er annehmen musste, dass er sich in einer bedrohlichen Situation befinde. (GZ 10/096-BK/06).*

Die betroffenen Beschwerdeführer wurden einer fachärztlichen Augenuntersuchung sowie einer psychologischen Nachuntersuchung im Heeresspital zugeführt, um allfällige Folgeschäden ausschließen zu können.

Die diesbezüglichen Befunde ergaben keine Schädigungen der Betroffenen. Beiden wurde volle Dienstfähigkeit attestiert. Auch bei der Abrüsteruntersuchung wurden von den Beschwerdeführern keine Schäden in Folge des Präsenzdienstes angegeben.

Das Verhalten des verantwortlichen Offiziers wurde disziplinar gewürdigt.

*Als Ordonnanz eingeteilte Rekruten einer Unteroffiziersmesse bzw. eines Soldatenheims hatten 1 ½ Stunden vor Öffnung einzurücken. Die rechtzeitige Erreichbarkeit der Dienststelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln war bei dieser Dienstzeitregelung nicht möglich. Dadurch wurde den Rekruten die Möglichkeit genommen, die Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich in Anspruch zu nehmen. (GZ 10/113-BK/06)*

Aus gegebenem Anlass erging die Weisung, dass bei der Gestaltung der Dienstzeitregelung der Betreuungseinrichtungen darauf zu achten ist, dass den Rekruten die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist.

*Einem Rekruten wurde für einen wichtigen dreistündigen Prüfungstermin an einer Fachhochschule mit Beginn um 1330 Uhr erst ab 1130 Uhr (Anfahrtszeit 45 Minuten) eine Dienstfreistellung gewährt. Bedingt durch seine Einteilung in der Küche und der damit in Verbindung stehenden Anwesenheitspflicht in der Kaserne ab 0400 Uhr war es ihm nicht möglich, sich gewissenhaft und konzentriert auf seine Prüfung vorzubereiten. (GZ 10/268-BK/06)*

Der Beschwerdebezogene wurde über die Bestimmungen der Gewährung von Dienstfreistellungen belehrt.

*Aus familiären Gründen suchte ein Rekrut um Versetzung von Salzburg nach Vorarlberg an. Erst fast zwei Monate später erhielt er die Ablehnung seiner Versetzungsbitte. Nach Einbringen einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde der Fall noch einmal geprüft und der Beschwerdeführer wurde wunschgemäß versetzt. (GZ 10/272-BK/06)*

Die zuständigen Fachabteilungen des BMLV wurden mit der ggstdl. Angelegenheit befasst.

### **12. Rückzahlung von Bereitstellungsprämien:**

*Ein Unteroffizier musste eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Bereitstellungsprämie akzeptieren, obwohl seine Auslandseinsatzbereitschaft bis zum Ende seines Vertrages bestand, und er den Vertrag nicht gekündigt hatte. Der Beschwerdeführer erhielt keinerlei Informationen über die damit einhergehenden Konsequenzen betreffend die Rückzahlungsverpflichtung nach dem Auslandszulagen- und dem Auslandshilfeleistungsgesetz. (GZ 10/485-BK/06)*

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wurde im ggstdl. Fall ein Verwaltungsverfahren durchgeführt, wobei für die Behörde bei der Entscheidungsfindung kein Ermessensspielraum bestand.

### **13. Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen:**

*In mehreren Fällen erfolgte an Lenker von Heereskraftfahrzeugen die Aufforderung zur Anerkennung des Schadens nach einem verschuldeten Verkehrsunfall mit einem Heereskraftfahrzeug. Die Lenker wurden aufgefordert, einen Teilbetrag des entstandenen Eigenschadens zu bezahlen. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission stellte fest, dass die Höhe der eingeforderten Beträge in einer unverhältnismäßigen Relation zu den geringen Bezügen der Grundwehrdiener steht. Die Kommission regte an, eine Art verschuldensunabhängige „Gefährdungshaftung“ des Bundes für von Wehrpflichtigen im Rahmen des Präsenzdienstes verursachte Schadensfälle einzurichten, um solche Härtefälle künftig zu vermeiden. (GZ 10/101-BK/06, GZ 10/496-BK/06, GZ 10/567-BK/06)*

Das Organhaftpflichtgesetz bietet an Hand der geltenden Rechtslage die Möglichkeit einer sozialadäquaten Vollziehung im Sinne der Anregung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission.

Die Lebenserfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Kfz-Unfälle nicht nur aus leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, weshalb gesetzeskonform Schadenersatzforderungen zu erheben sind. Gesonderte rechtliche Beurteilungen sind daher nicht nur gegenwärtig, sondern auch zukünftig in jedem Einzelfall notwendig. Rechtssicherheit und Kontrolle werden durch die Finanzprokuratur sichergestellt, wobei die Mäßigungsmöglichkeit ein weiteres Regulativ darstellt.

### **Amtswegige Prüfungen**

#### **1. Missstände in der Ausbildung**

##### **a) Ausdrucksweisen**

*Im Rahmen einer Verbandsübung erfolgte vom Kompaniekommandanten ein Funkspruch an einen Zug mit der Aussage, die Zugskommandantin werde von ihm auf der Stelle erschossen, sollte der Zug nicht binnen einer Minute den Marsch antreten. Derselbe Kompaniekommandant bezeichnete einen Übungsteilnehmer als „Volltrottel“. (GZ 10/300-BK/06).*

Das beschwerderelevante Verhalten wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen. Darüber hinaus wurden mit dem betroffenen Jahrgang eine transparente Nachbereitung und eine entsprechende Kaderfortbildung für die Offiziere des Akademikerbataillons angeordnet.

*Bei der Durchführung von Liegestützen wollte die beaufsichtigende Charge eines Rekruten mit den Worten „Hitler, Stalin und Mussolini und Napoleon haben auch nicht aufgegeben!“ zum Durchhalten und somit zum erfolgreichen Abschluss der Übung motivieren. (GZ 10/423-BK/06)*

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

*Im Zuge eines Leistungsmarsches wurde ein Rekrut von einem Vizeleutnant als „Sozialschmarotzer“ bezeichnet. (GZ 10/533-BK/06)*

Zur ggstdl. Angelegenheit ist anzuführen, dass der Beschwerdeführer in einem Telefonat mit seiner Mutter darüber klagte, dass er für die Heimfahrten mit dem Privat-PKW zu wenig Geld habe.

Der diesem Telefonat beiwohnende beschwerdebezogene Sanitätsunteroffizier hielt dem Beschwerdeführer eine „Moralpredigt“, dass es den Rekruten beim Österreichischen Bundesheer gut gehe, ordentliche Verpflegung bereit gestellt werde und sie auch täglich nach Hause fah-

ren können. In diesem Zusammenhang fiel auch der Begriff „Sozialschmarotzer“, weil der Beschwerdeführer mehr Geld wollte, um täglich *mit dem Auto* nach Hause fahren zu können. Ungeachtet dessen wurde der Beschwerdebezogene über die einschlägige Vorschriftenlage (Verhaltensregeln für Soldaten – Neufassung) belehrt.

#### **b) Mittragen von Kursteilnehmern**

*Ein körperlich schwächerer Kursteilnehmer eines Zuges musste, wenn er nicht mehr weiter konnte, regelmäßig von Kurskameraden getragen bzw. geschleppt werden. Damit wurde ihm drastisch vor Augen geführt, welche Belastung er für den Zug darstellte. Auf diese Weise sollte er veranlasst werden, freiwillig aus der Ausbildung auszuscheiden. (GZ 10/300-BK/06).*

Das Verhalten der jeweils verantwortlichen Vorgesetzten wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen. Darüber hinaus wurde eine Nachbereitung und Kaderfortbildung für die Offiziere angeordnet.

#### **c) Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“:**

*Der Fund von Joghurtbechern im freien Feld, die nach Befragung niemandem im Zug gehörten, wurde mittels eines Marsches in die Kaserne über eine Strecke von mindestens 5 Kilometern unter Mitnahme der unhandlichen Essensträger sanktioniert. Beim Kasernentor wurde dem Zug mitgeteilt, dass sich in ca. 5 Kilometer Entfernung ein Mistkübel befindet, in dem man diese Joghurtbecher entsorgen könne. Der Marsch zu diesem Mistkübel wurde zwar begonnen, jedoch nach 200 Metern abgebrochen.*

*Die angeblich unzureichende gefechtsmäßige Reaktion des Zuges auf eine überraschende Gefechtseinlage am Ende des Ausbildungstages war Grund dafür, an Stelle der geplanten Rückverlegung mit Kraftfahrzeugen einen Fußmarsch anzutreten. Die Kraftfahrzeuge wurden dabei vor den Augen der Kursteilnehmer leer weggeschickt. (GZ 10/300-BK/06)*

Das Verhalten der jeweils verantwortlichen Vorgesetzten wurde einer disziplinarischen Würdigung unterzogen. Darüber hinaus wurde eine Nachbereitung und Kaderfortbildung für die Offiziere angeordnet.

*Einzelnen Soldaten einer Kaderpräsenzeinheit wurde das Mittragen von vollen Wasserkanistern im Rahmen eines Orientierungsmarsches befohlen. Den Soldaten durfte beim Tragen nicht geholfen werden. Ihnen wurde auch untersagt, die Kanister am Beginn des Marsches zwecks Trageerleichterung zu entleeren. Erst wenn die Gruppenkommandanten zu erkennen glaubten, dass ein Soldat mit seinen Kräften am Ende war, durfte allmählich Wasser aus den Kanistern gelassen werden. Mehrere Kursteilnehmer waren von den Strapazen so gezeichnet, dass sie im Anschluss an den Orientierungsmarsch ärztlich behandelt werden mussten. (GZ 10/209-BK/06)*

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

#### **d) Behandlung Angehöriger der islamischen Glaubensgemeinschaft:**

*Als Gebetsraum zur Durchführung der täglichen Gebete wurde Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft der Aufenthaltsraum einer Kompanie, der auch der Fernsehraum der Kompanie ist, zur Verfügung gestellt. Dies führte beim Abend- und Nachtgebet dazu, dass Rekruten, die den Aufenthaltsraum zu dieser Zeit widmungsgemäß benutzten, das Fernsehen für die Gebetsdauer unterbrechen mussten (GZ 10/061-BK/06)*

*Ein Rekrut erhielt nach Vorlage der „Bestätigung über die Praktizierung der islamischen Religion“ die Erlaubnis, bei der Sportausbildung – entsprechend seiner religiösen Vorgaben*

– die Trainingshose anstelle der kurzen Sporthose zu tragen. Weil eine Charge vom Tag beobachtete, dass der Rekrut seiner religiösen Verpflichtung nicht nachkam, wonach streng gläubige Muslime täglich fünf Gebete verrichten, wurde die erteilte Erlaubnis – entgegen der geltenden Erlasslage – aufgehoben. (GZ 10/061-BK/06)

Die Behandlung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist erlassmäßig geregelt, wobei festzuhalten ist, dass im ggstdl. Fall die maßgeblichen Bestimmungen eingehalten wurden. Ungeachtet dessen ist eine Überarbeitung bzw. Klarstellung der erlassmäßigen Richtlinien beabsichtigt.

## **2. Mängel im Zusammenhang mit der Einführung neuer, handelsüblicher Notarztfahrzeuge**

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beschaffte 10 neue handelsübliche Notarztwagen, um die notärztliche Versorgung im Bundesheer zu verbessern. In Verwendung stehen die neuen Notarztwagen auf Militärflughäfen, bei Assistenzeinsätzen, Übungen, Konferenzen und bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der heeresinternen Notarztteams. Die angeschafften Fahrzeuge entsprechen den im Zivilbereich geforderten Normen, sind aber nicht geländetauglich.

Für Einsätze im Gelände werden als Notarztfahrzeuge adaptierte geländegängige Sanitätskraftwagen der Marke Pinzgauer verwendet, die keine fix eingebaute medizinische Ausstattung aufweisen.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte fest, dass die bestmögliche Sanitätsversorgung österreichischer Soldatinnen und Soldaten im Einsatz nicht im vollen Umfang sichergestellt erscheint. (GZ 10/364-BK/06)

Im Rahmen BH2010 wurde eine zu erreichende Zielstruktur zur personellen und materiellen Abdeckung von Einsatzerfordernissen des Österreichischen Bundesheeres festgelegt. Dabei wurde besonders der notfallmedizinische Bereich berücksichtigt. Zusätzlich kommt es im Rahmen internationaler Kooperationen zu wechselseitiger Unterstützung.

## **3. Zulassung zum Bitrapport für eine Dienstfreistellung**

Während des Assistenzeinsatzes ersuchte ein Rekrut seinen Zugkommandanten mehrmals um Zulassung zum Bitrapport (Dienstfreistellung zwecks Vorbereitung zur Matura-Wiederholungsprüfung). Der Unteroffizier sah für den Rapport keinen unmittelbaren Zeitdruck und „vertröstete“ den Rekruten auf einen späteren Rapporttermin. Er setzte damit den Soldaten einer unnötigen persönlichen Belastung durch die Ungewissheit über seine Vorbereitungsmöglichkeiten für die wichtige schulische Prüfung aus. (GZ 10/549-BK/06).

Unabhängig davon, dass dem betroffenen Rekruten ausreichende Zeit für die Vorbereitung der Nachmatura im Rahmen einer entsprechenden Dienstfreistellung gewährt worden ist, wurden die Kommandanten aller Ebenen des missstandsbezogenen Verbandes darauf hingewiesen, durch persönliche Gespräche auf die Probleme der Rekruten einzugehen und Missverständnisse bereits im Vorfeld zu beseitigen.

## **4. Inkassoprovision bei der Präsenzdienstversicherung**

Präsenzdienern, die eine Präsenzdienstversicherung abgeschlossen haben, wird eine Inkassoprovision in der Höhe von 7 % der Versicherungsprämie verrechnet. Trotz grundsätzlicher Befürwortung eines zusätzlichen privaten Versicherungsschutzes für Präsenzdienere regte die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision an, die Prämien der Präsenzdienstversicherung ehest möglich um die Inkassoprovisionen zu senken (GZ 10/647-BK/06).

Ab 1. Februar 2007 wurde die bargeldlose Besoldung der Präsenzdienner österreichweit eingeführt, wobei ab dem vorgenannten Zeitpunkt ebenso die Einhebung der Präsenzdienstversicherungsprämien der GDW auf Einziehungsaufträge umgestellt wurde.

#### **5. Unzulässige Nutzung militärischer Infrastruktur**

*Ein in der Truppenküche beschäftigter Bediensteter hängte – je nach Jagderfolg – Wildschweine, Rehe und Hasen an einer Stange auf der Hindernisbahn in der militärischen Liegenschaft auf. Das Wild wurde in der Truppenküche zerlegt, portioniert, verpackt und bis Dienstende im Kühlraum verwahrt. Geweihe von Rehböcken wurden ausgekocht. Diese Umstände waren dem unmittelbaren Vorgesetzten des Bediensteten bekannt, dennoch erfolgten trotz mehrfacher Aufforderung, dieses Verhalten einzustellen, keine weiteren Konsequenzen. (GZ 10/317-BK/06)*

Der Missstandsbezogene wurde disziplinar bestraft.



## Jahresbericht 2007

### Beispiele für Beschwerdefälle

#### 1. Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen:

*Ein hochrangiger Beamter, der als Leitender eines Erprobungsschießens eingeteilt war, drohte einem Offizier, ihm „die Eier abzuschneiden“, sollte das angeforderte Sanitätskraftfahrzeug nicht innerhalb von 30 Minuten auf der Schießbahn eintreffen (GZ 10/564-PBK/07).*

Der beschwerdebezogene Beamte wurde hinsichtlich seines Fehlverhaltens eindringlich belehrt.

*Rekruten gegenüber äußerte sich ein Offizierstellvertreter dahingehend, dass ihr Verhalten untereinander „jenen von Kanalaratten“ entspricht. (GZ 10/612-PBK/06).*

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

*Ein Unteroffizier bezeichnete einen Rekruten mit dunkler Hautfarbe mehrmals als „Kongoneger“ und drohte: „Wennst net parierst, kriegst einen Brusthammer!“ (GZ 10/003-PBK/07).*

Das beschwerderelevante Verhalten des beschwerdebezogenen Unteroffiziers wurde disziplinar gewürdigt.

*Im Rahmen eines dienstlichen Gespräches sagte ein Kompaniekommandant zu einer Charge: „Spucken Sie den Kaugummi aus und steigen Sie vom Randstein herunter, sonst brenne ich Ihnen eine drüber!“. Für den Fall, dass die Charge eine Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision einbringen sollte, stellte der Offizier eine Strafe in Aussicht. (GZ 10/253-PBK/07).*

Der Beschwerdebezogene wurde über die einschlägige Vorschriftenlage belehrt.

*Im Zuge eines Streites äußerte sich ein Kraftfahrunteroffizier einem Korporal gegenüber mit den Worten, „Wenn du deppert bist, schiab i da ane au!“ und verlangte von der Charge unzuständiger Weise noch dazu die Abgabe des Heeresführerscheins. (GZ 10/156-PBK/07)*

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

*Nach dem ordnungsgemäßen Ablegen der Ausrüstung durch die Gruppe verwendete ein Rekrut anstelle der Meldung „Erstes Glied ausgerichtet!“ scherzhaft die Worte „Erstes Glied zu kalt!“. Er wurde von seinem Gruppenkommandanten mit folgenden Worten zurechtgewiesen: „Sie Volltrottel! Halten Sie die Klappe! Wenn Sie von mir eine bekommen, ist Ihnen nicht mehr kalt, sondern heiß!“ (GZ 10/362-PBK/07).*

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

*Die überraschende Aufnahme seiner hochschwangeren Frau im Krankenhaus veranlasste einen Zugsführer, sich als Kursteilnehmer nicht beim zuständigen Vorgesetzten, sondern telefonisch beim Klassenleiter vom Kursort abzumelden. Aus diesem Grund wurde er vom Dienstführenden Unteroffizier in Gegenwart von anderen Kursteilnehmern lautstark als charakterlos und unkameradschaftlich sowie als „Dummerl“ bezeichnet. (GZ 10/392-PBK/07)*

Über den dienstführenden Unteroffizier wurde eine Disziplinarstrafe verhängt.

*Ein Dienstführender Unteroffizier beschimpfte Rekruten, sie „hätten keine Erziehung durch ihre Eltern genossen“, wären „kindisch, frech und präpotent“ sowie „Muttersöhnchen“, ihre Art gehe ihm „auf den Hintern“. (GZ 10/450-PBK/07)*

Der Beschwerdebezogene wurde versetzt. Darüber hinaus wurde über den Beschwerdebezogenen verstärkte Dienstaufsicht ausgeübt. Die beschwerderelevanten Vorwürfe wurden ausführlich durch den Dienststellenleiter mit dem Beschwerdebezogenen besprochen; weiters wurde der Beschwerdebezogene schriftlich über das korrekte Verhalten eines Vorgesetzten gegenüber Untergebenen sowie das Verhalten eines Soldaten allgemein belehrt und ermahnt.

*Aufgrund eines Raufhandels in der dienstfreien Zeit hatte ein Rekrut ein blaues Auge. Weil der Rekrut sein Sturmgewehr 77 als „Puffn“ bezeichnet hatte, fragte ihn ein Unteroffizier: „Ob er ein zweites blaues Auge haben möchte?“ Derselbe Unteroffizier äußerte sich gegenüber anderen Rekruten mit „San´S auf Drogen?“ oder „Weichei“. (GZ 10/568-PBK/06)*

Die misstandsbezogenen Bediensteten wurden nachweislich ermahnt. Zudem wurden die Beschwerdepunkte im Zuge von Belehrungen den eingesetzten Kommandanten aller Ebenen im beschwerdebezogenen Dienststellenbereich zur Kenntnis gebracht, um derartige Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen künftig hintanzuhalten.

*Ein Sanitätsunteroffizier bezeichnete Grundwehrdiener als „Nieten“, „Idioten“, „Maden im Speck“. (GZ 10/095-PBK/07)*

Das vom Beschwerdebezogenen gesetzte Fehlverhalten erfolgte letztmalig im April 2003 und lag somit zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung mehr als 3 Jahre zurück, weshalb gem. § 3 Abs. 1 Z 2 HDG 2002 bereits eine Verjährung eingetreten und somit keine disziplinarische Verfolgung mehr möglich war. Darüber hinaus wird festgehalten, dass sich der Beschwerdebezogene bereits im Jahre 2003 beim Beschwerdeführer (auf Grund eines vom Beschwerdeführer damals schon geführten Beschwerdevorbringens gegen den Beschwerdebezogenen) vor angetretener Mannschaft entschuldigt hatte.

## **2. Schikanen:**

*Bei einer Nachschulung zur Reinigung der Außenbereiche durch Funktionssoldaten wurde ein Zugsführer der Kompanie zur Aufsicht eingeteilt. Bereits vor Beginn der Reinigungstätigkeit konsumierte er alkoholische Getränke („weiße Spritzer“) im Kaderaufenthaltsraum. Um 17:00 Uhr befahl der Zugsführer den Rekruten, alle Außenbereiche zu säubern. Die Zeit bis zur ersten Visite, welche um 18:00 Uhr erfolgte, verbrachte er erneut mit der Konsumation von alkoholischen Getränken. Bei der Visite stellte er Mängel fest, die als Grundlage für eine Nachvisite um 18:45 Uhr dienten. Davon waren alle Rekruten in kollektiver Form betroffen, auch wenn es in ihrem Reinigungsbereich keine Beanstandung gegeben hatte. Bei der Nachvisite war der Zugsführer durch weiteren Alkoholkonsum so betrunken, dass er Sprachprobleme hatte und nicht mehr wusste, was er schon kontrolliert hatte und welche Mängel er bei der vorhergehenden Visite beanstandet hatte. Trotzdem setzte er für 19:30 Uhr eine neuerliche Visite an. Um 19:20 Uhr wurde er von einem Offizier, der über die Vorfälle informiert worden war, schlafend im Zimmer angetroffen. Zu diesem Zeitpunkt war der Zugsführer so betrunken, dass er nicht geweckt werden konnte. (GZ 10/624-PBK/06)*

Der beschwerdebezogene Zugsführer wurde disziplinar bestraft. Das Dienstverhältnis des Beschwerdebezogenen zum ÖBH wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2007 aufgelöst.

*Ein Offizier vom Tag riss einem als Charge vom Tag eingeteilten Rekruten während der genehmigten Ruhezeit die Bettdecke herunter, schränkte ihm durch Erteilen eines Redeverbotes die Rechtfertigungsmöglichkeit ein und drohte Schlafverbot an. In diesem Zusammenhang erfolgte durch den Hauptmann ein missverständlicher Hinweis auf seine vorliegende Bewaffnung als Offizier vom Tag. (GZ 10/004-PBK/07)*

Der Beschwerdebezogene wurde hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (Verhalten gegenüber Untergebenen, Verhaltensregeln für Soldaten - Neufassung) belehrt.

*Im Rahmen eines Milizunteroffizierskurses wurde kurzfristig ein Belastungsmarsch über ca. 25 km angeordnet. Bedingt durch mangelnde Dienstaufsicht kam es zu krassen Organisationsmängeln, zur Anordnung von Laufeinlagen und Abbauarbeiten sowie einer unzureichenden Versorgung mit Trinkwasser. Weil das erforderliche Desinfektionsmittel für die Schutzmasken nicht vorhanden war, konnten jene Schutzmasken, die bei der Station „ABC“ verwendet wurden, nur behelfsmäßig mit Seifenwasser desinfiziert werden. Die Ausgabe des Frühstückstücks erfolgte mit ca. 3 Stunden Verspätung, wobei die Butter – aufgrund der Lagerung in der Sonne – nicht mehr genießbar war. (GZ 10/369-PBK/07).*

Die aufgezeigten Versäumnisse wurden im Rahmen einer Kommandantenbesprechung behandelt, wobei die verantwortlichen Einheitskommandanten eindringlich belehrt wurden.

*Ein Korporal, der wegen ärztlicher Befreiungen nicht im Außendienst eingesetzt werden konnte, erhielt vom Zugskommandanten den Auftrag zum ganztägigen Reinigen der Nass- und Sanitärräume in der Kompanie. (GZ 10/376-PBK/07)*

Ungeachtet einer Belehrung wurde der Beschwerdebezogene einer verstärkten Dienstaufsicht unterzogen. Darüber hinaus wurde der Reinigungsdienst durch den Kompaniekommandanten neu geregelt.

### **3. Bauliche und hygienische Mängel:**

*Aufgrund von Umbauarbeiten im Unterkunftsbereich wurden Soldaten im Assistenzeinsatz während ihrer Ruhezeit einer massiven Lärmbelastung ausgesetzt. Eine Überprüfung vor Ort ergab zusätzlich ein hohes Sicherheitsrisiko für die Soldaten, weil Balkone nach Abriss des Geländers nicht gesichert waren, und unzureichende Hygienestandards in den Nassräumen (Pilzbefall an der Decke, fehlende Ablufteinrichtung). Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Veranlassungen wurden unverzüglich eingeleitet. (GZ 10/566-PBK/07)*

Im Dezember 2007 wurde die beschwerderelevante Unterkunft aufgelassen.

*Im Zuge einer Schießverlegung auf einen Truppenübungsplatz wurden Rekruten in einem Objekt, das abgewohnt und desolat war, untergebracht. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte im Zuge einer Überprüfung vor Ort Schimmel in den Nassräumen, verschimmelte Exkremete in den WC-Anlagen sowie eine sichtbare Staubschicht im gesamten Unterkunftsbereich fest. Auf Betreiben der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde das betroffene Objekt unverzüglich geschlossen. (GZ 10/588-PBK/07)*

Dieses Beschwerdevorbringen wurde am 5. November 2007 eingebracht. Am 9. November 2007 wurde die beschwerderelevante Unterkunft geschlossen.

*Soldaten im Auslandseinsatz wurden in Räumlichkeiten untergebracht, in denen Holzwürmer von der Decke der Schlafräume fielen. Auch mit einer behelfsmäßigen Deckensanierung*

*durch Ausfüllen der Spalten und Öffnungen in der Holzverkleidung mit Silikon und Schaumstoff bzw. Abkleben kleinerer Spalten mit Klebeband konnte die Situation nicht verbessert werden. (GZ 10/642-PBK/06)*

Im Rahmen der Überprüfung durch das Ressort wurde die sofortige Schließung der Unterkunft veranlasst.

#### **4. Unzureichende militärärztliche Betreuung:**

*Wegen eines tragischen Diagnoseirrtums sowohl eines Heeresvertragsarztes als auch ziviler Ärzte wurde einem Gefreiten ein Hoden entfernt. (GZ 10/097-PBK/07)*

Zu diesem – bedauerlicherweise sehr tragischen – Fall ist festzuhalten, dass den Militärärzten keine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht vorwerfbar ist. Der Beschwerdeführer wurde der Universitätsklinik für Urologie zweimal überwiesen. Die fachärztlichen Empfehlungen wurden unmittelbar und punktgenau von den Militärärzten übernommen. Eine allfällige mangelhafte ärztliche Betreuung ist hier gegebenenfalls im nicht militärischen Bereich zu suchen.

*Als Folge der Erkrankung am Pfeiffer'schen Drüsenfieber musste einem Gefreiten die Milz entfernt werden. Weder der behandelnde Heeresvertragsarzt noch der ebenfalls beigezogene zivile Arzt hatten bei der Behandlung die richtige Diagnose erstellt. (GZ 10/372-PBK/06)*

Auf Grund der umfassenden Erhebungen zu diesem ebenfalls tragischen Fall sowie nach Einholung entsprechender militärärztlicher Stellungnahmen ist festzuhalten, dass dies keinen Einfluss auf den Verlauf der Erkrankung und insbes. auch nicht auf das Auftreten der Komplikation der spontanen Milzruptur gehabt hat.

*Trotz unmittelbar erfolgter Meldung eines Rekruten über ein aufgetretenes Gehörproblem beim Scharfschießen unterblieb die sofortige Zuführung zu einer sanitätsdienstlichen bzw. ärztlichen Versorgung. (GZ 10/013-PBK/07)*

Zu diesem Fall muss erwähnt werden, dass der Beschwerdeführer selbst im Rahmen der abschließenden Niederschrift entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerde einräumte, dass er vom beschwerdebezogenen Unteroffizier auf den verlorenen Gehörschutzpfropfen aufmerksam gemacht und aufgefordert worden ist, diesen zu verwenden. Darüber hinaus steht die Aussage des Beschwerdeführer, er wäre nicht zum Sanitäter geschickt worden, den Aussagen von zwei Unteroffizieren entgegen, wonach er den Befehl erhalten habe, sich beim Sanitäter zu melden.

*Ein Rekrut erlitt im Rahmen einer Gefechtsausbildung eine Verletzung am Trommelfell, weil das Ausbildungspersonal die Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet hatte. Die erforderliche ärztliche Versorgung des Rekruten fand erst am Folgetag statt. (GZ 10/155-PBK/07)*

Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen seiner Ausbildung und auch während der beschwerderelevanten Gefechtsübung eingehend über die erlassmäßigen Sicherheitsbestimmungen (Gehörschutz beim Scharfschießen mit Feuerwaffen) belehrt. Der Beschwerdeführer gibt selbst zu, den Gehörschutzpfropfen bei dieser Übung nicht verwendet zu haben. Wenn auch gemäß der erlassmäßigen Bestimmung durch Vorgesetzte das Tragen des Gehörschutzes – „soweit unter den jeweils gegebenen Umständen möglich“ – zu überwachen ist und dies auch durchgeführt wurde, ist eine lückenlose und permanente Überwachung jedes einzelnen Untergebenen durch Vorgesetzte während eines derartigen Übungsvorhabens weder realistisch noch umsetzbar. Gerade deshalb erfolgen wiederholte Belehrungen, die Gehörschutzpfropfen

korrekt zu verwenden. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer nach Meldung einer Vertäubung zum Sanitäter befohlen.

*Wegen ständiger Schmerzen im Ellbogen beantragte ein Rekrut die Zuweisung zu einer Röntgenuntersuchung. Der zuständige Heeresvertragsarzt wollte ihm die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilen, dass sich der Rekrut bereits im Voraus mit einer anschließenden Operation einverstanden erklärt. (GZ 10/092-PBK/07)*

Wenn auch die Vornahme einer aufwändigen und belastenden Bilddiagnostik nur dann sinnvoller Weise vorzunehmen ist, wenn daraus therapeutische Konsequenzen ableitbar sind, ist die Vorgangsweise des beschwerdebezogenen Arztes unangebracht gewesen – er wurde dahingehend belehrt.

### **5. Gestaltung dienstlicher Maßnahmen:**

*Aufgrund seiner ausländischen Herkunft wurde ein Korporal generell von der Ableistung jedes Auslandseinsatzes ausgeschlossen, obwohl er bereits einen solchen absolviert hatte. (GZ 10/657-PBK/06).*

Im ggstdl. Fall wurde irrtümlich eine generelle Ablehnung eines Auslandseinsatzes ausgesprochen, obwohl eine auf den Nahen Osten beschränkte Ablehnung genügt hätte. Die Ablehnung eines Freiwilligen mit syrischer Abstammung im betreffenden Einsatzraum (GOLAN) ist zum Schutz des Betroffenen und/oder möglicher Angehöriger in Syrien nachvollziehbar und entspricht auch der geltenden Erlasslage.

*Aus persönlichen Gründen untersagte ein ranghöherer Unteroffizier die Anwesenheit eines weiblichen Unteroffiziers am Gang seiner Kanzlei. Weiters reagierte er mit absichtlichem, lautem Zuschlagen der Kanzleitüre und verweigerte der Soldatin die dienstlich erforderliche Nutzung seiner Kanzlei. (GZ 10/510-PBK/07)*

Der Beschwerdebezogene stellte die beschwerdegegenständliche Verhaltensweise ab Bekanntwerden sofort ein. Darüber hinaus herrscht zwischen dem Beschwerdebezogenen und der Beschwerdeführerin wieder ein kollegialer Umgang.

*Ein Sanitätsunteroffizier sagte seinem Rekruten den zuvor genehmigten Termin für die Wiederholungsprüfung zur Rettungssanitäterausbildung einen Tag vor dem Prüfungstermin ab und stellte dem Grundwehrdiener für den Fall einer weiteren Diskussion in Aussicht, einen „riesigen Wirbel“ zu machen. (GZ 10/644-PBK/06)*

Der Beschwerdebezogene wurde über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen über die Ausbildung zum Sanitäter, BGBl. II Nr. 420/2003, belehrt.

*Willkürlich änderte ein Offizier einen vereinbarten Therapietermin einer Charge bei einem Privatarzt, ohne Rücksprache mit dem betroffenen Soldaten gehalten zu haben. (GZ 10/376-PBK/07)*

Der Beschwerdebezogene wurde eindringlich belehrt.

*Die Umsetzung einer bereits verfügbaren Beförderung zum Korporal erfolgte für einige Chargen erst mit tagelanger Verzögerung. Der zuständige Kurskommandant begründete dies damit, dass „nur jene befördert werden, die auch die Leistung erbracht hätten“. (GZ 10/245-PBK/07)*

Der beschwerdebezogene Kurskommandant wurde über sein ausbildungsmethodisches Fehlverhalten eindringlich belehrt.

#### **6. Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“:**

*Während des Assistenzeinsatzes/Grenzüberwachung hielten sich zwei Postensoldaten in der Postenhütte auf. Beide Rekruten mussten auf Anordnung des Kompaniekommandanten in der folgenden Nacht einen Streifenmarsch in der Länge von ca. 35 km und in der Dauer von ca. 12 Stunden absolvieren. (GZ 10/645-PBK/06)*

Der beschwerdebezogene Offizier wurde disziplinar bestraft.

*Ein Kompaniekommandant kündigte für jene Rekruten, die während der Woche wegen eines Arztbesuches nicht an der Ausbildung teilnehmen sollten, Wochenenddienste an. Der Besuch beim Truppenarzt durch einzelne Rekruten unterblieb daher. (GZ 10/098-PBK/07)*

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde ermahnt. Durch den Vorgesetzten wurde eine entsprechende Dienstaufsicht sichergestellt.

#### **7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen:**

*Infolge von Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung eines eingebrachten Antrages zur Abrechnung von Dienstzuteilungs- und Nächtigungsgebühren einer Fremdsprachenausbildung erhielt ein Unteroffizier die ihm zustehenden Gebühren nicht erstattet. Der Betrag wurde ihm nachträglich angewiesen. (GZ 10/587-PBK/06)*

Im Hinblick auf die unverzügliche Rückerstattung des dem Beschwerdeführer zustehenden Betrages waren keine darüber hinausgehenden Maßnahmen notwendig.

*Ein Korporal erhielt seine Abfertigung nach seiner Dienstzeit als Militärperson auf Zeit verspätet, weil es der zuständige Personalbearbeiter unterließ, die konkrete Vorgangsweise bei der Auszahlung einer solchen Abfertigung eindeutig zu klären. (GZ 10/643-PBK/06)*

Zum ggstdl. Fall ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer als Ersatz für das Auslaufen seines Verpflichtungszeitraumes als MZCh als KIOP-Soldat verpflichten wollte, jedoch die dafür notwendige Testung negativ abschloss. Die in diesem Zusammenhang erforderlich gewordenen Formalhandlungen hatten systembedingt zur Folge, dass ein sogenannter Datumsprung (Stichtag) eintrat und deshalb die Auszahlung verspätet eintrat. Dieser Umstand wurde jedoch dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner persönlichen Vorsprache mitgeteilt.

*Wegen einer Organisationsmaßnahme änderte sich das Unterstellungsverhältnis einer Kompanie. Dadurch unterblieb die Auszahlung von Überstunden und Journaldiensten vom November 2006 an einen Unteroffizier. Der Betrag wurde erst im April 2007 ausbezahlt. (GZ 10/015-PBK/2007)*

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim ggstdl. Fall um programmtechnische Abläufe im Budgetbereich und somit um eine Schnittstellenproblematik zum BMF – technische Probleme im Bereich der Freigabe von Budgetmitteln liegen nicht im Verantwortungsbereich des BMLV – handelt. Es handelt sich daher nicht um einen Mangel oder Übelstand im militärischen Dienstbereich. Ungeachtet dessen wurden die nachgeordneten Dienststellen über die Auszahlungsproblematik informiert.

*An einer Truppschule wurden Mehrdienstleistungen von Kadernsoldaten verspätet ausbezahlt. Grund war ein durch Dienstzuteilungen und Versetzungen vorliegender Mangel an Per-*

*sonalbearbeitern, welchem durch organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend und nicht rechtzeitig entgegen gewirkt wurde. (GZ 10/235-PBK/07)*

Die Dienstbehörde wurde mit der ggstl. Problematik befasst.

*Bei zwei Soldaten einer Organisationseinheit, welche mit Wirkung vom 31. März 2007 den Kaderpräsenzenstatus verloren, wurde erst am 23. Juli 2007 das Ende der Auslandseinsatzbereitschaft rückwirkend ab 1. April 2007 bescheidmäßig festgestellt. Aus diesem Grund wurden die bis Juli 2007 weiterhin ausbezahlten Bereitstellungsprämien als Übergewinn einbehalten. Für die Soldaten trat dadurch ein unerwarteter finanzieller Verlust ein. (GZ 10/437-PBK/07)*

Zur Hintanhaltung derartiger Komplikationen wurde ein zeitgerechtes Führungsverfahren erarbeitet, um die Betroffenen einerseits rechtzeitig über das vorzeitige Ende der Auslandsbereitschaft zu informieren und andererseits die besoldungsmäßigen Veranlassungen vor dem Wirksamkeitsdatum sicher zu stellen.

### **8. Organisatorische Mängel**

*Ein Vizeleutnant musste länger als 6 Monate auf die Entscheidung über einen eingebrachten Versetzungsantrag warten. (GZ 10/020-PBK/07)*

In der ggstl. Angelegenheit wurden zeitgleich durch das Kommando des Beschwerdeführers ein Antrag um Verlängerung seiner Dienstzuteilung sowie ein Antrag des Beschwerdeführers um Versetzung eingebracht. Infolge der Beeinspruchung des Versetzungsantrages wurde vorerst nur über den Dienstzuteilungsantrag abgesprochen, und bedauerlicherweise nicht über den Antrag des Beschwerdeführers. Nach Bekanntwerden dieses Umstandes erfolgte die gewünschte Versetzung.

*Aufgrund der verspäteten Approbation durch den zuständigen Wirtschaftsoffizier wurden einem Rekruten die zustehenden Geldbeträge für Tageskostgeld, Fahrtkostenvergütung und Monatsgeld erst mit einer Verzögerung von 2 Monaten ausbezahlt. (GZ 10/262-PBK/07)*

Um der damaligen prekären Personalsituation zu begegnen, hat das verantwortliche Kommando einen zweiten Kadersoldat aus dem Fachbereich Wirtschaft mit der Berechtigung zur Approbation der Besoldung von Grundwehrdienst leistenden Soldaten eingeteilt.

*Anfragen zur Trageerlaubnis von „Unterlippenbärten“ legte ein zuständiger Sachbearbeiter nicht erlasskonform aus. (GZ 10/192-PBK/07)*

Die zum beschwerderelevanten Zeitpunkt geltende Erlasslage betreffend „militärische Barttracht“ wurde insofern einer Überarbeitung zugeführt, als eine allf. missverständliche Interpretation bezüglich des Tragens oder Nichttragens einer bestimmten Barttracht unterbunden werden kann.

*An einer Ausbildungsstätte für Kadersoldaten wurde nachträglich und überraschend eine einwöchige Nach- bzw. Ersatzausbildung für jene Soldaten angeordnet, die an der zuvor durchgeführten Gefechtsübung im Sommer nicht teilgenommen hatten. Zeitlich erfolgte die Durchführung der „Nachschulung“ im bereits langfristig davor festgelegten zweiwöchigen Sommerurlaubszeitraum. (GZ 10/434-PBK/07)*

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt und ermahnt.

*Die mit Ausrüstungsgegenständen bzw. mit Bekleidung gefüllten Spinde eines Rekruten wurden während seiner dienstlich begründeten Abwesenheit/Assistenzeinsatz einem Ausscheidungsverfahren zugeführt. Die Verantwortlichen kontrollierten den Inhalt nicht. Dem Rekruten wurde die Bezahlung der „abhanden gekommenen Gegenstände“ nach der Rückkehr aus dem Assistenzeinsatz vorgeschrieben. (GZ 10/597-PBK/07)*

Das Feldzeuggerät des Beschwerdeführers wurde in weiterer Folge aufgefunden, weshalb das damit im Zusammenhang stehende Schadenersatzverfahren eingestellt werden konnte. Da das pflichtwidrige Verhalten des Beschwerdebezogenen unter der Schwelle der disziplinarischen Relevanz gelegen war, mussten keine disziplinarischen Schritte veranlasst werden.

### **9. Nichtbeachtung von Vorschriften**

*Einem Vizeleutnant wurde ein Antrag auf Anwendung der Währungsbestimmungen gem. § 152c BDG (Verwendungsänderung und Versetzung) abgelehnt, wobei die Ablehnung weder „Spruch“ noch „Rechtsmittelbelehrung“ beinhaltete. Nähere Erläuterungen unterblieben. (GZ 10/655-PBK/06)*

Auf den beschwerderelevanten Antrag des Beschwerdeführers wurde ihm mitgeteilt, dass die Bestimmungen des § 152c BDG 1979 auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Merkmale keine Anwendung finden können. Ungeachtet dessen ist für den Beschwerdeführer auf Grund der von Amts wegen vorgenommenen Versetzung vorerst kein besoldungsrechtlicher Nachteil entstanden, weil ihm auf die Dauer von 6 Jahren die Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1 ausbezahlt wird. Danach steht ihm auf die Dauer von 3 Jahren eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage zu, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann.

*Obwohl ein Offizier seit Jahren auf den Arbeitsplatz eines Flugsicherheitsoffiziers eingeteilt war und mehrfach auf die Notwendigkeit seiner Teilnahme an einer Flugsicherheitsausbildung hingewiesen hatte, wurde die Prioritätenreihung zur heran stehenden Kursbeschickung kurzfristig abgeändert. Ein anderer, jüngerer Offizier nahm an der Ausbildung teil. (GZ 10/147-PBK/07)*

Auf Grund einer, nicht im Bereich der Flugsicherheit liegenden Folgeverwendung des Beschwerdeführers, wurde die Kursbeschickung abgeändert und der Beschwerdeführer nicht mehr berücksichtigt.

*Ein Bataillonskommandant begründete die negativen Stellungnahmen zum Auslandseinsatz eines Unteroffiziers mit der nicht erlasskonformen Regelung, wonach die Auslandseinsatzdauer für alle Angehörigen des Verbandes grundsätzlich mit maximal 6 Monaten begrenzt ist. (GZ 10/006-PBK/07)*

Der Beschwerdeführer wurde für den darauffolgenden Auslandseinsatz berücksichtigt. Er trat diesen im April 2008 an.

*Eine wiederholte Anordnung von mehreren Nachtübungen innerhalb einer Ausbildungswoche durch den Kompaniekommandanten und die damit in Verbindung stehende Stundenbelastung überschritt die zulässige zeitliche Beanspruchung der Rekruten erheblich. (GZ 10/098-PBK/07)*

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde ermahnt.



*Aufgrund von dienstlich stark belastenden Aufträgen wurde von einem Kompaniekommandanten „vergessen“, die Beförderungsanträge für die Rekruten der Kompanie fristgerecht vorzulegen. (GZ 10/382-PBK/07)*

Die beschwerdeführenden Rekruten wurden – nachträglich – befördert. Der Kompaniekommandant wurde im Rahmen der Beschwerdeerledigung belehrt.

*Durch die Anordnung zur Teilnahme an einem Assistenzeinsatz wurde ein Organ der Personalvertretung in der Ausübung des Personalvertretungsmandates behindert. (GZ 10/360-PBK/07)*

Der Beschwerdebezogene wurde über die falsche Auslegung der Bestimmungen des PVG belehrt.

*Ein Unteroffizier war einer unzulässigen Tabakrauchbelastung am Arbeitsplatz ausgesetzt, weil die diesbezüglichen Regelungen an seiner Dienststelle den eindeutigen erlässmäßigen Vorgaben nur unzureichend Rechnung trugen. (GZ 10/656-PBK/06)*

Im beschwerderelevanten Objekt wurde eine neue Einteilung der Raucherbereiche vorgenommen. Darüber hinaus erging an das vorgesetzte Kommando der Auftrag, den vorschriftsmäßigen Zustand im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz herzustellen.

#### **10. Mangelnde Fürsorge:**

*Ein Offizier legte die positive Absolvierung von bestimmten Kursen (Rettungsanwärter, Wachkommandant, Kraftfahrer-C) als ausschlaggebendes Kriterium für die Beförderung zu Gefreiten fest. Aus diesem Grund unterblieb die mögliche Beförderung von Rekruten einer Betreuungseinrichtung, da sie vom zuständigen Unteroffizier auch bei sehr guter Dienstleistung nicht mehr zur Beförderung vorgeschlagen wurden. (GZ 10/009-PBK/07)*

Es wurde dafür gesorgt, dass im beschwerdebezogenen Bereich eine einheitliche, klar definierte Befehlslage hinsichtlich der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen geschaffen wurde.

*Im Auslandseinsatz verbot ein Kompaniekommandant das „Ruhens in der Unterkunft“ während der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr. Auf das Erfordernis zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft nahm er nicht Bedacht. Obwohl darauf angesprochen, hielt der Kompaniekommandant an seiner starren Befehlsgebung fest und ging auf die Argumentation der betroffenen Soldaten nicht ein. (GZ 10/066-PBK/06).*

Der Beschwerdebezogene wurde im Rahmen der Beschwerdeerledigung belehrt. Weiterführende Maßnahmen waren nicht zielführend, weil der Auslandseinsatz aller Beteiligten zwischenzeitlich abgeschlossen war und diese wiederum bei ihren Stammverbänden Verwendung fanden.

*Versprochene Dienstfreistellungstage für Sammeltätigkeiten für das Schwarze Kreuz bzw. für die zeitliche Beanspruchung zur Vorbereitung und Durchführung des Garnisonsballes wurden nur stundenweise bzw. an Stelle von anderen zustehenden Dienstfreistellungen (Blutspenden, Vorbereitung Assistenzeinsatz) gewährt. (GZ 10/098-PBK/07)*

Der beschwerdebezogene Kompaniekommandant wurde belehrt und ermahnt.

*Ein Offizier forderte für die Beförderungskriterien zum Gefreiten zusätzlich besondere Dienstleistungen, wie „Lebensrettung“ und „Vertretung eines Bediensteten über längere Zeit“. Weil die Rekruten diese unerfüllbaren Kriterien de facto gar nicht erbringen konnten, wurden ihre Beförderungsanträge nicht weitergeleitet. (GZ 10/021-PBK/07)*

Diesem Missstand wurde dahingehend Rechnung getragen, als im beschwerdebezogenen Bereich eine einheitliche, klar definierte Befehlslage geschaffen wurde.

*Während der Verlegung auf einen Truppenübungsplatz wurde für 60 Rekruten einer Kompanie am Vorabend eines Feiertages eine Nachschulung bis 20:00 Uhr angeordnet. Die Soldaten konnten am Rücktransport mit Heereskraftfahrzeugen in die Heimatgarnison deshalb nicht teilnehmen, weil er bereits um 16:00 Uhr erfolgte. Nach 16:00 Uhr gab es weder einen Rücktransport per Bus noch Bahn. Der zuständige Kompaniekommandant verabsäumte es, auf die Möglichkeit zur Nächtigung in der Unterkunft auf dem Truppenübungsplatz hinzuweisen. Er machte im Gegenteil unmissverständlich klar, dass alle Rekruten heimzufahren hätten, weil die Unterkunft auf dem Truppenübungsplatz versperrt werde. (GZ 10/374-PBK/07)*

Es wurde angewiesen, dass künftig bei Basisausbildungen durch Personalausgleich für eine entsprechende Anzahl von qualifizierten Ausbildern zu sorgen ist. Die Missstandsbezogenen wurden belehrt.

### **11. Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen:**

*Wie bereits 2006 erfolgte auch 2007 in mehreren Fällen an die Grundwehrdienst leistenden Lenker von Heereskraftfahrzeugen die Aufforderung zur Anerkennung des Schadens nach einem verschuldeten Verkehrsunfall mit einem Heereskraftfahrzeug. (GZ 10/599-PBK/06, GZ 10/622-PBK/06 und 10/507-PBK/07)*

*Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision urgierte, den Ersatzbetrag auf Basis der derzeit bestehenden Rechtslage zur Gänze zu erlassen. Gründe dafür ergeben sich aus dem zumeist geringen Ausbildungsstand, den in der Regel erschwerten militärischen Fahrbedingungen, der befohlenen Einteilung in die Funktion als Kraftfahrer sowie der Risikogenetheit, die mit dem Lenken eines Heereskraftfahrzeuges verbunden ist. Die Höhe der Ersatzbeträge steht in keiner Weise in Relation zur niedrigen Besoldung eines Grundwehrdieners.*

Das Organhaftpflichtgesetz bietet an Hand der geltenden Rechtslage die Möglichkeit einer sozialadäquaten Vollziehung im Sinne der Anregung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision.

Die Lebenserfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Kfz-Unfälle nicht nur aus leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, weshalb gesetzeskonform Schadenersatzforderungen zu erheben sind. Gesonderte rechtliche Beurteilungen sind daher nicht nur gegenwärtig, sondern auch zukünftig in jedem Einzelfall notwendig. Rechtssicherheit und Kontrolle werden durch die Finanzprokurator sichergestellt, wobei die Mäßigungsmöglichkeit ein weiteres Regulativ darstellt.

In den jeweiligen Beschwerdefällen wurde auf die jeweiligen „Rechtfertigungen“ der betroffenen GWD-Kraftfahrer, sofern diese schlüssig und nachvollziehbar waren, insoferne reagiert, als der Prozentsatz der Forderungen um die Hälfte reduziert worden ist.

## Amtswegige Prüfungen

### 1. Missstände in der Ausbildung:

*Am 19. Juli 2007, 10 Tage nach dem Einrücken, wurde mit 140 Grundwehrdienern einer Kompanie auf dem 4 km entfernten Garnisonsübungsplatz der erste Gefechtsausbildungstag durchgeführt. Der Ausbildungstag umfasste am Vormittag einen Fußmarsch zum Garnisonsübungsplatz, das Tarnen sowie das Üben von Bewegungsarten und Gefechtsformen. Nach dem Mittagessen standen am Nachmittag und am Abend der Waffen- und Schießdienst, weiteres Tarnen, das neuerliche Üben von Bewegungsarten und Gefechtsformen sowie der Rückmarsch in die Kaserne auf dem Programm.*

*Obwohl der Höchstwert der Außentemperatur an diesem Tag ca. 35°C betrug, beurteilte der Kompaniekommandant das Tragen des Kampfanzuges 4 (großer Rucksack, ca. 30 kg) für die Erreichung der Ausbildungsziele als unumgänglich.*

*Ein Grundwehrdiener zeigte bereits beim Fußmarsch zum Garnisonsübungsplatz Zeichen eines Schwächeanfalls in Form von Zittern am ganzen Körper, fahler Gesichtsfarbe, etc.. Der begleitende Korporal erkannte bzw. beachtete die Schwächesymptome nicht und drängte auf ein Durchhalten bis zum Zielort. Ein Zugsführer erkannte den Ernst der Situation und führt den Grundwehrdiener einem Sanitätsunteroffizier zu, der den sofortigen Transport des Grundwehrdieners in das örtliche Krankenhaus veranlasste.*

*Aufgrund eines Schwächenfalls wurde ein weiterer Grundwehrdiener um ca. 09:45 Uhr zum Sanitätsunteroffizier gebracht und behandelt. Nach dem Mittagessen entschied sich der Grundwehrdiener zu einer „freiwilligen“ weiteren Teilnahme an der Ausbildung. Die Übung von Gefechtsformationen am Nachmittag fand bei prallem Sonnenschein statt. Der Grundwehrdiener meldete physische Probleme und wollte mit dem Üben aufhören. Dies führte zu einem Wortwechsel mit dem Gruppenkommandanten und schließlich doch zu einer Meldung an den Zugskommandanten. Vom Zugskommandanten telefonisch verständigt, ließ der Sanitätsunteroffizier den Rekruten um 14:30 Uhr in das Krankenrevier der Kaserne überstellen. Nach der Rückkehr vom Gefechtsausbildungstag suchte der Sanitätsunteroffizier den Rekruten um 21:30 Uhr im Krankenrevier auf und entschloss sich, ihn in das örtliche Krankenhaus zu transportieren. Zwei Tage später wurde der Grundwehrdiener aus dem Krankenhaus entlassen.*

*Um 20:00 Uhr erfolgte der Rückmarsch der Kompanie unter dem Kommando des stellvertretenden Zugskommandanten vom Garnisonsübungsplatz in die Kaserne. Schon beim ersten steilen Anstieg erlitt ein weiterer Rekrut einen Schwächeanfall und musste von Kameraden gestützt werden. Zwei Chargen beobachteten die körperlichen Probleme des Rekruten und leiteten die Bitte anderer Grundwehrdieners auf Helmbefreiung des Betroffenen an den Marschkommandanten weiter. Der stellvertretende Zugskommandant selbst verweigerte diese Bitte, erst eine andere Charge erteilte die Erlaubnis zur Abnahme des Helmes. Um dem Rekruten das Aufschließen zu ermöglichen, musste der gesamte Zug auf Befehl des stellvertretenden Zugskommandanten „einen Häuserblock umrunden“. Wenig später kollabierte der erschöpfte Rekrut und wurde bewusstlos. Kadernsoldaten, aber auch empörte Zivilisten, die den Vorfall beobachtet hatten, leisteten die Erstversorgung. Der verständigte Sanitätsunteroffizier alarmierte sofort die Rettung, die den Grundwehrdiener in das örtliche Krankenhaus brachte. Im Krankenhaus blieb der Soldat 7 Tage in Behandlung.*

*Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte in Kenntnis der offensichtlichen Missstände (Fehlen ausreichender und qualifizierter Dienstaufsicht, Anordnung unan-*

*gebrachter Adjustierungen und Ausbildungsvorhaben, Negieren bzw. Nichterkennen von gesundheitlichen Problemen Untergebener) unmissverständlich fest, dass der Gesundheit von Wehrdienstpflichtigen in der Grundausbildung absoluter Vorrang einzuräumen ist und die Ausbildung dieser Soldaten in höchster Qualität gewährleistet werden muss. (GZ 10/446-PBK/07)*

Auf Grund von Kontaktaufnahmen von Eltern der betroffenen GWD wurden vor dem Einschreiten der PBH-BK durch die zuständige Fachabteilung DiszBW umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Auf Grund der dabei hervorgekommenen Verdachtsmomente wurden vorläufige Dienstenthebungen von verantwortlichen Kaderangehörigen verfügt, Disziplinarverfahren gegen dieselben eingeleitet und Strafanzeigen erstattet. Derzeit sind diese Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission für Soldaten beim BMLVS anhängig. Von der Staatsanwaltschaft wurden die Verfahren gegen zwei Kaderangehörige eingestellt. Ein Kaderangehöriger wurde wegen Vernachlässigung der Obsorgepflicht gem. § 33 Abs. 1 MilStG angeklagt und wurde er im Februar 2009 freigesprochen. Die PBH-BK wurde vom Erhebungsstand laufend informiert.

## **2. Diverse Vorfälle im Dienstbetrieb:**

*Innerhalb einer militärischen Liegenschaft zeichneten Rekruten im Juni und Juli 2007 mehrere Videos auf und verbreiteten sie über die Internetplattform „YouTube“. Auf diesen Videos waren betrunkene Soldaten zu sehen, die im Stechschritt marschierten und dabei den sogenannten „Hitler-Gruß“ leisteten oder den Ausruf „Heil Hitler!“ verwendeten. Ein Soldat war bereits vor Antritt des Grundwehrdienstes wegen eines Verstoßes gegen § 3g Verbotsgesetz verurteilt worden.*

*Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellt mit Befremden fest, dass Personen, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes vorliegt, zur Wehrdienstleistung herangezogen werden. (GZ 10/538-PBK/07)*

Nach Bekanntwerden der Videos wurden bereits vor dem Einschreiten der PBH-BK durch das zuständige Militärkommando die erforderlichen Erhebungen getätigt und die notwendigen Schritte getroffen. Das Verhalten der Rekruten wurde disziplinar und strafrechtlich geahndet.

*Ein Sanitätsunteroffizier wusch und reparierte sein Auto bzw. sein Motorrad mehrmals während der Dienstzeit. (GZ 10/095-PBK/07)*

*Grundwehrglieder durften persönliche Lebensmittel im Kühlschrank des Krankenreviers lagern, mussten sie jedoch mit ihrem Namen versehen. Lebensmittel ohne Namenskennzeichnung fielen unter „Allgemeingut“ und durften von allen, somit auch vom Sanitätsunteroffizier, verspeist werden. Der Sanitätsunteroffizier tat dies regelmäßig gegen den Willen der Grundwehrglieder. (GZ 10/095-PBK/07)*

Das vom Beschwerdebezogenen gesetzte Fehlverhalten erfolgte letztmalig im April 2003 und lag somit zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung mehr als 3 Jahre zurück, weshalb gem. § 3 Abs. 1 Z 2 HDG 2002 bereits eine Verjährung eingetreten und somit keine disziplinare Verfolgung mehr möglich war. Darüber hinaus wird festgehalten, dass sich der Beschwerdebezogene bereits im Jahre 2003 beim Beschwerdeführer (auf Grund eines vom Beschwerdeführer damals schon geführten Beschwerdevorbringens gegen den Beschwerdebezogenen) vor angetretener Mannschaft entschuldigt hat.

*Ein Zugskommandant verweigerte Rekruten im Assistenzeinsatz die Erlaubnis zur Mitnahme von Verpflegung zum Grenzraumüberwachungsdienst mit der Begründung, beim Abendessen*

würde dann nämlich zu wenig konsumiert und zu viel Verpflegung weggeworfen. (GZ 10/568-PBK/06)

Der Missstandsbezogene wurde belehrt und ermahnt

### **3. Verhalten in der Öffentlichkeit:**

*Auf der Rückfahrt von einer Soldatenvertretererschulung kam es zu mehreren Überholmanövern von fünf Heereskraftfahrzeugen. Mitfahrende Rekruten zeigten einander obszöne Gesten. Zwei Grundwehrdiener präsentierten ihre nackten Gesäße aus den Heckfenstern eines der Heereskraftfahrzeuge. Insassen eines nachkommenden zivilen Fahrzeuges bemerken dies. (GZ 10/183-PBK/07).*

Das Verhalten der beiden Grundwehrdienst leistenden Soldaten wurde disziplinar gewürdigt.

### **4. Organisationsmängel/Dienstaufsicht:**

*Vorgesetzte von Soldaten im Assistenzeinsatz ergriffen nach Bekanntwerden des Verdachtes auf Besitz bzw. Weitergabe von Daten mit kinderpornographischem Inhalt nicht die erforderlichen Maßnahmen. Erst nach erfolgter Anzeige durch einen Angehörigen des Zuges wurden die notwendigen Veranlassungen (Sicherstellung der Unterlagen, Disziplinar- und Strafanzeigen) getroffen. (GZ 10/10-PBK/07)*

Gegen die Missstandsbezogenen wurden Strafanzeigen erstattet, welche durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegt wurden. Die gegen die Missstandsbezogenen eingeleiteten Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

*Aus Sparsamkeitsgründen erfolgte in einer Truppenküche die Zubereitung des Abendessens aufgrund von Erfahrungswerten bzw. auf Basis der durch die Einheiten gemeldeten Teilnehmer. Wegen zu niedriger Teilnehmersmeldungen musste das Abendessen des Öfteren kurzfristig mit einfachen Gerichten, wie z.B. dünne Gulaschsuppe und Restbestände von Frühstücksemmeln bzw. Bröselnudeln, ergänzt werden. (GZ 10/096-PBK/07)*

Nach Bekanntwerden des Missstandes wurde das vorgesetzte Kommando angewiesen, unverzüglich den vorschriftenkonformen Zustand herzustellen. Der Missstandsbezogene wurde belehrt.

*Rekruten kauften zum Preis von € 35,- privat Rucksäcke, weil Ihnen die Möglichkeit zur Mitnahme in den Assistenzeinsatz für den Fall versprochen wurde, dass die Rucksäcke ein einheitliches Aussehen hätten. Nach der Verlegung in den Assistenzeinsatz wurde die Benutzung dieser Rucksäcke untersagt. (GZ 10/586-PBK/06)*

Die beiden missstandsbezogenen Bediensteten wurden nachweislich ermahnt. Darüber hinaus waren die Beschwerdepunkte Gegenstand einer Kommandantenbesprechung.

### **5. Beschwerdewesen:**

*Bei einem Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision von österreichischen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz wurde von einem Unteroffizier die Möglichkeit der vertraulichen Aussprache mit einem Mitglied der Kommission in Anspruch genommen. Die vorgebrachte Problematik der Urlaubsregelung im Auslandseinsatz war anonymisiertes Thema der Abschlussbesprechung zwischen den Mitgliedern der Kommission und den Kontingentsverantwortlichen. Weil die Besonderheit des Falles nur einen einzigen Soldaten betraf, war klar, von welchem Soldaten die Rede war. In der Folge führte der Kompanie-*

*kommandant einen befohlenen Rapport gegen den betroffenen Unteroffizier durch. (GZ 10/430-PBK/07)*

Vorauszuschicken ist, dass die im ggstdl. Prüfbericht der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision angesprochenen Problemkreise durch den vorbildlichen und engagierten Einsatzes aller Soldaten auf ein Minimum reduziert wurden.

Hinsichtlich des angesprochenen Problemkreises der Neuregelung des Urlaubes ist festzuhalten, dass alle Soldaten und Soldatinnen des Kontingentes im Rahmen der Einsatzvorbereitung durch den Missionsoffizier im Detail über die neuen Urlaubsbestimmungen informiert wurden. Zusätzlich sind die neuen Regelungen Bestandteil des Kontingentsbefehles, der allen Soldaten nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde. Diese Maßnahmen waren deshalb erforderlich, weil die Urlaubsregelung im Einsatz ungleich diffiziler als im "Friedensbetrieb,, ist. Ein derartiger Sonderwunsch lag auch dem im Prüfbericht angeführten Rapport zu Grunde, um hier eine Klarstellung nicht nur hinsichtlich der Zuständigkeit der Gewährung des Urlaubes, sondern auch hinsichtlich des zustehenden Urlaubsausmaßes herbeiführen zu können. Der betroffene Soldat wurde nicht „zum befohlenen Rapport“ wegen seiner Aussprache mit der PBH-BK gestellt, sondern um von ihm Näheres zwecks Abstellung des ihn betreffenden Misstandes zu erfahren.

Gld. Nibel